



*DAMENRIEGE
DÜBENDORF*

VEREINSSTATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	2
II.	Vereinsstruktur	2
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Rechte und Pflichten	4
V.	Organisation	5
VI.	Finanzen (Kassawesen)	8
VII.	Publikationen	9
VIII.	Schlussbestimmungen	9

Als Ergänzung zu den Statuten der Damenriege Dübendorf besteht folgendes Reglement:

- Reglement Jugend

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1

Name Die Damenriege Dübendorf (nachfolgend DR genannt), gegründet 1927, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8600 Dübendorf.

Art. 3

Zweck Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Förderung der Gesundheit.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Zugehörigkeit Die DR ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt.

II. Vereinsstruktur

Art. 5

Riegen Der DR können verschiedene unselbstständige Riegen angehören, welche auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

Art. 6

Jugend Die DR betreut ein Kinderturnen (Kitu), eine Mädchenriege (MR) und eine Jugirieg. (nachfolgend Jugend genannt). Die Jugend ist dem Vorstand der DR unterstellt. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Art. 7

Vorstände-konferenz Zur Vorstandskonferenz des Gesamtturnvereins wird jährlich im Turnus durch die Riegen DR, MR, FR, TV und VolleyDübi eingeladen.
Die Vorstände orientieren über geplante Aktivitäten im bevorstehenden Vereinsjahr. Gemeinsame Interessen und Auftritte gegenüber der Öffentlichkeit werden diskutiert und koordiniert.

III. Mitgliedschaft

Art. 8

*Mitglieder-
kategorien*

Die DR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV sowie dem STV zu melden.

Art. 9

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Art. 10

Freimitglieder

Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.

Art. 11

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die DR oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Art. 12

Passive

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für die DR im speziellen interessiert und die DR finanziell unterstützt.

Art. 13

Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in die DR durch die GV.

Art. 14

Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31. Dez. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 15

*Streichung,
Ausschluss*

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der DR nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der DR verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder der DR auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV von der DR ausgeschlossen werden. Offene finanzielle Verpflichtungen werden durch einen Austritt nicht hinfällig. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 16

Statuten Die Statuten sind online abrufbar.

Art. 17

Stimm- und Wahlrecht Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.
Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Die Delegation des TVD hat Stimm- und Wahlrecht mit je zwei Stimmen.

Art. 18

Besuchspflicht Aktivmitglieder sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen. Längere Abwesenheit ist dem Vorstand zu melden.

Art. 19

Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die DR und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 20

Versicherungspflicht Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.

Art. 21

Vereinsinteressen Die Mitglieder sind ferner verpflichtet die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren, Beschlüsse zu respektieren sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

V. Organisation

Art. 22

Organe Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Delegierte
- Kommissionen

Art. 23

*General-
versammlung*

Das oberste Organ ist die Generalversammlung, die zu Beginn eines neuen Kalenderjahres stattfindet. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstands, der technischen Leitung und der Riegenverantwortlichen
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren, Chargierten und allfälliger Kommissionen
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung der DR

Die GV setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Delegierten des Stammvereins und anderer dem TV angegliederten Sektionen - Revisoren

Art. 24

*Einladung zur
GV*

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum elektronisch zu erfolgen.

Art. 25

Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mind. 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

Art. 26

*Teilnahme
an der GV*

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV wird gebüsst. Der Betrag wird von der GV jeweils für das neue Vereinsjahr festgelegt.

Art. 27

*Ausser-
ordentliche GV*

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

<i>Abstimmung, Beschluss- fassung</i>	<p>Art. 28 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.</p>
<i>Wahlen, Abstimmungen</i>	<p>Art. 29 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung (für welche eine 4/5-Mehrheit notwendig ist), entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
<i>Vorstand</i>	<p>Art. 30 Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium (alle Vorstandsmitglieder) - Vizepräsidentin aufgehoben - Aktuarin - Kassierin - Materialverwalterin - Techn. Leiterin - Vertreterin Jugend - Beisitzerin <p>Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden.</p>
<i>Einberufung</i>	<p>Art. 31 Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.</p>
<i>Zeichnungs- berechtigung</i>	<p>Art. 32 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand zeichnet zu zweien mit der Aktuarin und Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Aktuarin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.</p>
<i>Präsidium</i>	<p>Art. 33 Das Präsidium leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legen sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegen den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie besuchen die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).</p>
<i>Aktuar</i>	<p>Art. 34 Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.</p>

Art. 35

Kassier

Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung. Sie verwaltet das Vermögen und erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der GV. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Art. 36

Techn. Leiter

Der techn. Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturnerinnen.

Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Sie besucht den obligatorischen techn.

Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.

Art. 37

*Vertreter
Jugend*

Die Vertreterin der Jugend ist verantwortlich für die Führung der MR, des Kitu und der Jugi und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Sie hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Sie besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs Jugend der Region im ZTV.

Art. 38a

Den Bestrebungen zur Suchtprävention wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

Art. 38b

Den Bestrebungen zur Gewaltprävention wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

Art. 38c

Die Jugendschutzbeauftragte wird namentlich durch den Vorstand definiert, der für die Umsetzung des Jugendschutzes innerhalb des Vereins verantwortlich ist. Die Jugendschutzbeauftragte ist ein gewähltes Vorstandsmitglied.

Art. 39

*Material-
verwalter*

Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar inne. Sie führt eine Inventarliste mit dem Vereinsinventar und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Geräteraum.

Art. 40

*Rechnungs-
revisoren*

Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisoren (1. und 2. Revisor) und ein Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der 1. Revisor ausscheidet und die Verbleibenden nachrücken. An der GV ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.

Der ausscheidende 1. Revisor kann als Ersatzrevisor wiedergewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder der DR sein. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung (Decharge) zu stellen.

Art. 41

Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Art. 42

Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv auf der Gemeinde Dübendorf zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VI. Finanzen (Kassawesen)

Art. 43

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 44

Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Abonnemente für Zeitschriften
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Vorstands- und Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche, Startgelder
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 45

Vorstandskredit

Zwischen zwei Generalversammlungen steht dem Vorstand ein Kreditrecht von höchstens 1/10 der im Vorjahr eingegangenen Mitgliederbeiträge für ausserordentliche Ausgaben zu. Er legt darüber an der GV Rechenschaft ab.

Die Versammlung ist berechtigt, das Kreditrecht für das folgende Vereinsjahr einzuschränken oder zu erweitern.

Art. 46

Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 47

Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Art. 48

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, davon ausgenommen sind anvertrautes Gut oder strafbare Handlungen.

VII. Publikationen

Art. 49

Verbandsorgan Die Verbandszeitschrift des Schweizerischen Turnverbandes STV ist das offizielle Publikationsorgan.
Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Art. 50

Vereinsorgan Der „Dübendorfer Turner“ ist das offizielle Publikationsorgan des Gesamtturnvereins.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 51

Fusion Die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 52

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 53

Übergang Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und Zugehörigkeit (gem. Art. 2, 3 und 4).

Art. 54

Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des ZTV.

Art. 55

Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 56

Frühere Bestimmungen Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 11. April 2017.

Art. 57

Inkrafttreten Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11.05.2022 genehmigt worden.

Damenriege Dübendorf

Kassierin

Aktuarin DR Dübendorf:



Sabine Meier



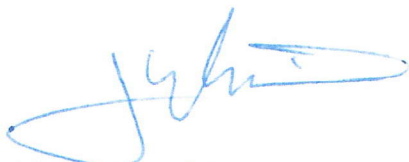
Denise Kaiser

Turnverein Dübendorf

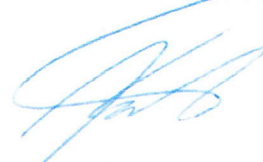
Diese Statuten wurden vom Stammverein am
2. 11. 2022 genehmigt.

Präsident TV Dübendorf:

Aktuar TV Dübendorf:



Jérôme Lefèvre



Markus Kecerski

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am
14. 11. 2022 genehmigt.

Vizepräsident ZTV:

Geschäftsführer ZTV:



Roland Fässler



Daniel Schacher